

Benützungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätze

GRB vom 2. August 1994
in Kraft per 3. August 1994
Letzte Änderung 4. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständigkeit	4
1.01	Periodische Belegungen während der Woche	4
1.02	Übrige Belegungen	4
1.03	Belegungen in der Truppenunterkunft	4
1.04	Jahreskalender des Vereinskartells	4
1.05	Benützung von Gemeindeareal und Allmend	4
1.06	Vermietung von Mobiliar	4
2.	Benützerkreis	4
2.01	Ortsansässige Benützer	4
2.02	Auswärtige Benützer (Kurse)	4
2.03	Auswärtige Benützer	4
2.04	Übernachtungen	4
2.05	Vermietung von Mobiliar	5
2.06	Ausnahmen	5
3.	Gebührenfreie Benützungen	5
3.01	Periodische Belegungen	5
3.02	Jahresfeiern / Vereinsanlässe	5
3.03	Jugend und Sport (J+S)	5
3.04	Vereinsversammlungen	5
3.05	Parteien	5
3.06	Benützung durch die Aescher Kindergärten und Schulen	5
3.07	Organisationen im Dienste der Gemeinde	5
4.	Gebührenpflichtige Benützung	5
4.01	Ortsansässige Benützer Tarif 1	5
4.02	Ortsansässige Benützer Tarif 2	5
4.03	Auswärtige Benützer Tarif 3	5
4.04	Auswärtige Benützer Tarif 4	6
4.05	Auswärtige Benützer Tarif 5	6
4.06	Gewinnbringende/kommerzielle, periodische Belegungen Tarif 6	6
4.07	Ausnahmen	6
5.	Benützung von Gemeindeareal und Allmend	6
5.01	Schausteller auf Gemeindeareal (Ortsvereine) Tarif 7	6
5.02	Schausteller auf Gemeindeareal Tarif 8	6
5.03	Allmendbenützung (§ 35 Reglement ü.d. Strassenwesen) Tarif 9	6
5.04	Strom- und Wasseranschluss Tarif 10	6
6.	Vermietung von Mobiliar/Marktständen	6
6a.	Vermietung von Markthäuschen (Cabanes)	6
7.	Patentgebühren	7
7.01	Patentgebühren für Schausteller	7
7.02	Patent für Festbetrieb	7
8.	Öffnungszeiten	7
8.01	Öffnungszeiten, Räumlichkeiten und Plätze	7
8.02	Öffnungszeiten Wochenendbetrieb	8
8.03	Öffnungszeiten Wochenendbetrieb	8
8.04	Öffnungszeiten für Schulen und Kindergärten	8
8.05	Öffnungszeiten an Feiertagen und während der Schulferien	8
8.06	Wyschluch / Festbetrieb	8
8.07	Ausnahmen	8

9.	Allgemeine Bestimmungen	8
9.01	Bewilligungswesen	8
9.02	Zuteilung der Räumlichkeiten und Plätze für die periodische Belegung	8
9.03	Disco-Veranstaltungen	8
9.04	Rechnungswesen	9
9.05	Haftung	9
9.06	Hausordnung	9
9.07	Übernahme und Rückgabe.....	9
9.08	Reinigung.....	9
9.09	Einrichten des Mobiliars	9
9.10	Parkierung bei Festanlässen	9
9.11	Mehrzweckhalle	9
9.12	Wyschluch	10
9.13	Aussensportplätze	10
9.14	Geschirr, Trinkgefäße, Besteck.....	10
10.	Inkraftsetzung.....	10

Für die Benützung aller gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätze erlässt der Gemeinderat nach § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz die folgende Verordnung:

1. Zuständigkeit

1.01 Periodische Belegungen während der Woche

Für die periodischen Belegungen der Hallen und Sportplätze durch die Aescher Vereine ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Sie erstellt einen Belegungsplan, welcher vom Gemeinderat genehmigt werden muss.

1.02 Übrige Belegungen

Für die übrigen Belegungen (mit Ausnahme 1.03) ist der Gemeinderat, vertreten durch die **Bauabteilung**, zuständig.

1.03 Belegungen in der Truppenunterkunft

Für alle Belegungen in der Truppenunterkunft ist der Gemeinderat, vertreten durch den **Orts-Quartiermeister**, zuständig.

1.04 Jahreskalender des Vereinskartells

Für die Wochenendbelegungen in der Mehrzweckhalle und im Wysluch erstellt das Vereinskartell jährlich einen Belegungsplan, wobei die Zuständigkeit wie 1.02 gilt.

1.05 Benützung von Gemeindeareal und Allmend

Für die Benützung von Gemeindeareal ist der Gemeinderat, vertreten durch die **Bauabteilung**, zuständig.

1.06 Vermietung von Mobilien

Für die Vermietung von Mobilien ist der Gemeinderat, vertreten durch die **Bauabteilung**, zuständig.

2. Benützerkreis

Die verantwortlichen Benützer müssen mindestens das 18.¹ Altersjahr zurückgelegt haben.

2.01 Ortsansässige Benützer

Aescher Vereine, Organisationen, Firmen und Einwohner können die Räumlichkeiten gemäss Anhang 1 benützen. (Für Schulräume gilt eine besondere Regelung.)

2.02 Auswärtige Benützer (Kurse)

Auswärtige Vereine und Verbände, die eidgenössische oder kantonale Kurse durchführen, können folgende Räumlichkeiten und Plätze benützen:

- Mehrzweckhalle Löhrenacker
- Wysluch Neumatt
- Aula Sekundarschulhaus
- alle Turnhallen
- Sportplätze mit Garderoben

2.03 Auswärtige Benützer

Alle übrigen auswärtigen Vereine, Organisationen, Firmen und Private können nur die Mehrzweckhalle Löhrenacker benützen.

2.04 Übernachtungen

J+S-Kurse, Pfadilager, Sportlager etc. sowie ortsansässige Vereine, Organisationen, Firmen und Organisatoren von eidgenössischen und kantonalen Kursen können die

Truppenunterkünfte Löhrenacker und BSA/Neumatt benützen. Truppenunterkunft Löhrenacker unter Vorbehalt Belegungen durch das Militär.

2.05 Vermietung von Mobilien

Das im Abschnitt 6 aufgeführte Mobilien wird nur an Aescher Vereine, Organisationen und Firmen vermietet.

2.06 Ausnahmen

In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

3. Gebührenfreie Benützungen

Gebührenfreie Anlässe dürfen keinesfalls kommerziellen Zwecken dienen.

3.01 Periodische Belegungen

Für Vereine und Organisatoren der **Gemeinde Aesch** werden die Räumlichkeiten und Plätze zu Übungszwecken gemäss Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht kommerzieller Art sind (Meisterschaft und Training).

3.02 Jahresfeiern / Vereinsnäusse

Jeder **Aescher Verein** hat einmal pro Jahr Anspruch.

3.03 Jugend und Sport (J+S)

Alle Hallen und Unterrichtsräume für Sportkurse von Jugend und Sport.

3.04 Vereinsversammlungen

Sitzungszimmer, Wäschloch und Theorielokal im Gemeindehof für Versammlungen und Sitzungen der Aescher Vereine.

3.05 Parteien

Alle Räumlichkeiten für Aescher Parteien.

3.06 Benützung durch die Aescher Kindergärten und Schulen

Alle Räumlichkeiten für schulische Zwecke für die Kindergärten und Schulen.

3.07 Organisationen im Dienste der Gemeinde

Alle Räumlichkeiten für Übungen und Kurse der Erwachsenenbildung, Samariterverein etc.

4. Gebührenpflichtige Benützung

Die einzelnen Anlässe werden aufgrund der folgenden Tarife klassiert. Die Ermittlung der Gebühren erfolgt gemäss der Tabelle Anhang 1.

Die Abwärtsentschädigung ist in den Gebühren inbegriffen.

4.01 Ortsansässige Benützer Anlass ohne Gewinn	Tarif 1
4.02 Ortsansässige Benützer Anlass gewinnbringend/kommerziell	Tarif 2
4.03 Auswärtige Benützer Vereine, Verbände, die eidgenössische oder kantonale Veranstaltungen durchführen (auch unter Aescher Patronat).	Tarif 3

4.04 Auswärtige Benützer² Sportanlässe/Meisterschaft und Privatanlässe	Tarif 4
4.05 Auswärtige Benützer Anlass gewinnbringend/kommerziell	Tarif 5
4.06 Gewinnbringende/kommerzielle, periodische Belegungen Auswärtige und ortsansässige Benützer Kurse, Übungen etc., bei denen ein Kursgeld erhoben wird und als Erwerb resp. Nebenerwerb des Organisators dient.	Tarif 6
4.07 Ausnahmen Der Gemeinderat kann aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches die Gebühren erlassen.	

5. Benützung von Gemeindeareal und Allmend

Mit Ausnahme der unter Absatz 3 (3.01 - 3.07) aufgeführten Benützer wird die Benützung von Gemeindeareal und Allmend aufgrund der folgenden Tarife klassifiziert. Die Ermittlung der Gebühren erfolgt gemäss Tabelle Anhang 2.

5.01 Schausteller auf Gemeindeareal (Ortsvereine) Ortsansässige oder auswärtige Schausteller in Verbindung mit Anlässen der Ortsvereine. (Das Gesuch ist durch die Ortsvereine einzureichen.)	Tarif 7
5.02 Schausteller auf Gemeindeareal Ortsansässige oder auswärtige Schausteller bei übrigen Gelegenheiten.	Tarif 8
5.03 Allmendbenützung (§ 35 Reglement ü.d. Strassenwesen) Für private Zwecke (Baubaracken, Krane, Gerüste etc.)	Tarif 9
5.04 Strom- und Wasseranschluss Der Stromanschluss ist nach den Weisungen der Elektra Birseck Münchenstein (EBM), der Wasseranschluss nach den Weisungen der Bauabteilung Aesch zu erstellen.	Tarif 10

6. Vermietung von Mobiliar/Marktständen

Das Mobiliar wird nur an Gesuchsteller gemäss Abschnitt 2.05 vermietet.

Mit Ausnahme der unter Absatz 3 (3.01 - 3.07) aufgeführten Benützer erfolgt die Ermittlung der Gebühren aufgrund der Tabelle Anhang 3.

Das Mobiliar ist von den Benützern am Lagerort (Mehrzweckhalle, Werkhof etc.) abzuholen und nach Gebrauch in sauberem, tadellosem Zustand wieder dorthin zurückzubringen.

Das Mobiliar wird nur für die Benützung in geschlossenen Räumen vermietet.

6a. Vermietung von Markthäuschen (Cabaner)³

Maximalmietdauer: 4 Wochen

Auf- und Abbau erfolgen ausschliesslich durch den Werkhof der Einwohnergemeinde Aesch.

Die Mietkosten sind bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn zu leisten, ansonsten behält sich die Einwohnergemeinde Aesch den Rücktritt vom Vertrag vor.

Für sämtliche Schäden am Mietgut, die nicht beim Auf- und Abbau durch den Gemeindewerkhof entstanden sind, haftet vollumfänglich der Mieter und trägt die Kostenfolge. Reparatur- und Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.

Mietanmeldung mindestens 4 Wochen vor Gebrauch/Anlass

7. Patentgebühren

7.01 Patentgebühren für Schausteller

Die Gemeinde erhebt von den Schaustellern die gleiche Patentgebühr wie der Kanton gemäss § 4 zum Hausierergesetz vom 2.4.1977. Für die nicht unter dieses Gesetz fallenden Patente und Bewilligungen gilt § 12 des Polizeireglementes der Gemeinde Aesch.

7.02 Patent für Festbetrieb

Bei Festbetrieb muss bei der Gemeindeverwaltung, zuhanden des Pass- und Patentbüros, 4410 Liestal, eine Bewilligung eingeholt werden. Die Gesuchsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

8. Öffnungszeiten

8.01 Öffnungszeiten, Räumlichkeiten und Plätze

Die Öffnungszeiten der Räumlichkeiten sind wie folgt festgelegt:

<u>Mehrzweckhalle</u>	Mo	16.00 - 22.00
	Di - So	08.00 - 22.00
Bei Festbetrieb auf Gesuch hin	Fr, Sa	08.00 - 03.00
	So	08.00 - 24.00
<u>Turnhallen</u>	Mo - Fr	18.30 - 22.00
	Sa, So	Wettkampfbetrieb
<u>Aula, Unterrichtsräume, Gang, Schulküche SI, Velokeller, Mehrzweckraum, Schutzräume</u>	Mo - Fr.	18.30 - 22.00
	Sa, So	geschlossen
<u>Wyschluch</u>		
Normalbetrieb	Mo - Fr	17.00 - 24.00
Privat-/Vereinsanlässe, Discos	Sa	12.00 - 24.00
Parteiversammlungen	So	08.00 - 23.00
Generalversammlungen		
Festbetrieb	Fr, Sa, So	Ausnahme durch Gemeinderat
<u>Sportplätze</u>	Mo - Fr.	08.00 - 22.00
<u>Truppenunterkunft</u> (ausgenommen Übernachtungen)	Mo - Do	08.00 - 22.00
	Fr, Sa	08.00 - 02.00
	So	08.00 - 24.00

8.02 Öffnungszeiten Wochenendbetrieb

Die Öffnungszeiten beim Wochenendbetrieb für die Mehrzweckhalle und den Wysluch beziehen sich auf die reine Betriebszeit. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten können nach Absprache mit dem Anlagewart ausserhalb der Öffnungszeiten erfolgen, sofern sie keinen Lärm verursachen.

8.03 Öffnungszeiten Wochenendbetrieb

Die übrigen Räumlichkeiten und Plätze dürfen nur während den Öffnungszeiten benützt werden und sind zum Zeitpunkt der Schliessung zu verlassen.

8.04 Öffnungszeiten für Schulen und Kindergärten

Die Öffnungszeiten der Turnhallen und Unterrichtsräume für Schulen und Kindergärten richten sich nach der entsprechenden Haus- resp. Schulordnung.

8.05 Öffnungszeiten an Feiertagen und während der Schulferien

Die Räumlichkeiten und Plätze sind an den folgenden Tagen geschlossen:

- Karfreitag bis Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Bettag, Weihnacht bis Neujahr.
- An Tagen vor Feiertagen ab 16.00 Uhr, ausgenommen vor Pfingsten.
- Während der Hauptreinigung und während der Ferien des jeweiligen Anlagewartes.

8.06 Wysluch / Festbetrieb

- Der Gemeinderat bewilligt ortsansässigen Vereinen für Festbetrieb eine Freinacht pro Jahr.
- Pro Monat soll nur eine Freinacht bewilligt werden.
- Für Discobetrieb wird keine Freinacht bewilligt. Es dürfen nur vier Disco-Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden.
- Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.

8.07 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches die Öffnungszeiten im Einzelfall verlängern.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.01 Bewilligungswesen

Zum Erlangen einer Bewilligung hat der Gesuchsteller das spezielle Gesuchsformular der Gemeinde Aesch (siehe Abschnitt 1) einzureichen.

Für Anlässe, welche den Hallenboden beschädigen könnten, sind Auflagen zulasten des Benützers vorbehalten.

9.02 Zuteilung der Räumlichkeiten und Plätze für die periodische Belegung

Die Zuteilung der Räumlichkeiten und Plätze für die periodische Belegung erfolgt aufgrund folgender Kriterien, nach denen die Gesuchsteller beurteilt werden:

- Grösse des Vereins oder der Organisation
- Unterstützung des Wettkampfsportes (Sportvereine)
- Aktive Jugendarbeit (Ausbildung, Training etc.)

9.03 Disco-Veranstaltungen

Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuch eine Referenzliste über durchgeführte Disco-Veranstaltungen einzureichen.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die Bewilligung ist erst nach dem Vorweisen einer entsprechenden Versicherungspolice rechtsgültig.

Der Hallenboden ist auf der ganzen Fläche auf Kosten des Veranstalters abzudecken. Die Abdeckung wird vor dem Anlass vom Anlagewart abgenommen.

Innerhalb und rund um die Mehrzweckhalle herrscht striktes Alkoholverbot. Alkohol darf weder ausgeschenkt noch konsumiert werden. Die Veranstalter haben dies strengstens zu überwachen.

9.04 Rechnungswesen

Die Rechnungstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Gemeindeverwaltung.

9.05 Haftung

Die Benützer haften für alle Schäden, deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Schäden an Anlagen und Einrichtungen sowie Geschirr- und Glasbruch werden in Rechnung gestellt.

Es wird den Benützern empfohlen, für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

9.06 Hausordnung

Die Hausordnung der benützten Anlage ist verbindlich.

9.07 Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe von Räumlichkeiten und Plätzen wird mit dem zuständigen Anlagewart durchgeführt.

Die Übernahme und Rückgabe von Gemeindeareal wird mit der Bauabteilung durchgeführt.

Für die Übernahme und Rückgabe ist mit der zuständigen Stelle frühzeitig ein Termin zu vereinbaren.

9.08 Reinigung

Die benützten Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand abzugeben. Tische, Stühle, Geschirr, Küche resp. Office sind zu reinigen.

Allmend und Plätze sind in sauberem Zustand abzugeben.

Der Kehricht ist gebührenpflichtig. Er ist mitzunehmen oder mit der notwendigen Gebührenmarke zu versehen.

9.09 Einrichten des Mobiliars

Das Aufstellen und Abräumen des Mobiliars ist Sache des Gesuchstellers.

9.10 Parkierung bei Festanlässen

Die Motorfahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Bei grösseren Anlässen ist mit der **Polizei Basel-Landschaft** ein Konzept für die Parkierung sowie die Verkehrsregelung zu erstellen.

9.11 Mehrzweckhalle

- Die Geräteräume und der Turnleiterraum können nicht separat, sondern nur bei grösseren Anlässen als zusätzliche Nutzfläche abgegeben werden.
- Die Klappbühne ist ausschliesslich durch die Anlagewarte zu bedienen.
- Die technischen Anlagen sind nur durch das ausgebildete Personal der Gemeinde (Bühnenwart) zu bedienen. Die Entschädigung des Bühnenwartes erfolgt gemäss Anhang 1.
- Für Tombolas dürfen keine Lose mit Metallringen verwendet werden.

9.12Wyschluch

- Die Fenster im Wyschluch müssen während der ganzen Veranstaltung geschlossen bleiben.
- Ab 22.00 Uhr ist bei Abendveranstaltungen der Aussenpegel der in Betrieb gesetzten Lautsprecheranlage auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.
- Ab 22.00 Uhr darf keine Polonaise im Freien durchgeführt werden.
- Beim Verlassen des Wyschluchs nach 22.00 Uhr ist auf die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Die Veranstalter haben diesbezüglich Kontrollgänge zu machen.

9.13Aussensportplätze

- Die Beleuchtungsanlagen sind nach 22.00 Uhr zu löschen.
- In den Mietgebühren ist das Einrichten und das Zeichnen der Sportplätze nicht inbegriffen. Muss diese durch den Anlagewart erfolgen, wird sein Aufwand nach dem jeweils gültigen Regieansatz verrechnet.

9.14Geschirr, Trinkgefässe, Besteck⁴

- In den Mietobjekten der Gemeinde, welche über Geschirr verfügen, dürfen an Anlässen nur Mehrweggeschirr, -trinkgefässe und -besteck benutzt werden. Jegliches Wegwerfgeschirr, -trinkgefässe und -besteck sind untersagt.

10. Inkraftsetzung

Diese Gebührenordnung ersetzt alle früheren Gebührenordnungen und wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 28/1002 am 2. August 1994 genehmigt und per 3. August 1994 in Kraft gesetzt.

Mit Beschluss Nr. 20/389 vom 2. April 1996 legt der Gemeinderat das Alter der Benützer/innen neu auf 18 Jahre fest.

Mit Beschluss Nr. 1137 vom 14. Dezember 1999 genehmigt der Gemeinderat eine Teilrevison der Gebühren.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: **Die Verwalterin:**

Sig.

Sig.

C. Thummel

R. Dubler

Teilrevison genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2010 mit GRB 895.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: **Der Verwalter:**

Sig.

Sig.

M. Hollinger

G. Münger

Teilrevison genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 4. August 2020 mit GRB 231.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: **Der Verwaltungsleiter:**

Sig.

Sig.

E. Sprecher

R. Cueni

¹ Ergänzt mit GRB 20/389 vom 2. April 1996

² Ergänzt mit GRB 1137 vom 14. Dezember 1999

³ Ergänzt mit GRB 895 vom 30. November 2010

⁴ Ergänzt mit GRB 231 vom 4. August 2020

Anhang 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätze

	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4	Tarif 5	Tarif 6
Mehrzweckhalle Löhrenacker						
1fach-Halle	125.--	190.--	175.--	300.--	1'500.-- ¹	40.--
2fach-Halle	190.--	285.--	325.--	450.--	2'000.-- ²	60.--
3fach-Halle	250.--	375.--	450.--	600.--	2'500.-- ³	80.--
Bankettbestuhlung pro Garnitur	inkl.	3.--	3.-- ⁴	3.-- ⁵	6.--	//////////
Konzertbestuhlung pro 100 Stühle	inkl.	40.--	40.-- ⁶	40.-- ⁷	80.--	//////////
Mehrzweckraum	65.--	95.--	95.--	150.--	300.--	20.--
Geräteraum	inkl.	40.--	inkl.	inkl.	120.--	inkl.
Turnleiterraum	15.--	25.--	25.--	40.--	60.--	5.--
Bühne inkl. Turnleiterraum	50.--	75.--	100.--	200.-- ⁸	240.--	//////////
Office						
für Snackbetrieb	65.--	100.--	100.--	160.--	300.--	//////////
für Festbetrieb	100.--	150.--	200.-- ⁹	260.-- ¹⁰	480.--	//////////
Turnhallen inkl. Graderoben						
Garderobeneinheit mit Dusche	65.--	//////////	100.--	100.--	//////////	40.--
	40.--	75.--	60.--	120.--	120.--	10.--
Aula						
Unterrichtsraum	125.--	150.--	120.--	//////////	//////////	30.--
	75.--	//////////	//////////	//////////	//////////	20.--
Wyschluch						
Wyschluch inkl. Sitzungszimmer	75.--	125.--	120.--	//////////	//////////	30.--
Office	65.--	75.--	100.--	//////////	//////////	//////////
Truppenunterkunft/ALST						
Essraum	65.--	125.--	//////////	//////////	//////////	20.--
Küche	65.--	75.--	//////////	//////////	//////////	//////////
Kiosk	40.--	40.--	//////////	//////////	//////////	//////////
Schlaftrakt *	4	4	4	4	4	//////////
Grundgebühr	65.--	65.--	65.--	65.--	65.--	//////////
Zivilschutzanlage /BSA Neumatt						
Schlaftrakt *	4	4	4	4	4	//////////
Grundgebühr	65.--	65.--	65.--	65.--	65.--	//////////
Gemeindehof						
Küche	40.--	75.--	100.--	//////////	//////////	//////////
Theorielokal	75.--	125.--	120.--	//////////	//////////	20.--
			//////////			
Sportplatz	65.-- ¹¹	90.--	60.--	//////////	//////////	//////////
Sportplatz inkl. Garderobe	105.-- ¹²	150.--	100.--	//////////	//////////	//////////

¹⁻³ Ergänzt mit GRB 20/389 vom 2. April 1996

⁴⁻¹² Ergänzt mit GRB 1137 vom 14. Dezember 1999

Bühnenwarte MZH

Anlass und Probe Stand Index Nov. 1990

Tarif 1 - 6

- Halb- und mehrtägige Benützung

Halbtagsbenützung = 2/3 Tagestarif (max. 4 Std.)

2tägige Benützung = Tagestarif + 50 %

3tägige Benützung = Tagestarif + 75 %

Bei längerdauernder Benützung legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Uebernachtungen

Die Tarife gelten pro Person und Tag.

* Für Pfadilager, J + S - Veranstaltungen, Ferienkolonien etc. beträgt die Gebühr Fr. 2.50 pro Person und Tag.

Für Uebernachtungen wird pro Unterkunft eine Grundtaxe von Fr. 65.-- erhoben.

J + S-Kurse

Kostenlose Benützung, ausgenommen Uebernachtungen.

Tarif 6

Die Tarifsätze gelten für 1 Stunde/Woche

Mehrstündige Benützung bei kommerzieller, periodischer Belegung:

- 2stündiger Belegung / Wo = Tarif x 1.5
- 1 halber Tag od. Abend / Wo = Tarif x 2
- 2 halbe Tage od. Abende / Wo = Tarif x 3
- 3 halbe Tage od. Abende / Wo = Tarif x 4

Genehmigt: GRB Nr. 1137 vom 14.12.1999

NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Sig.

Sig.

C. Thummel

R. Dubler

Anhang 2

Tabelle zu Abschnitt 5, Benützung von Gemeindeareal

Grosse Bahnen und Zirkusse

(Autoscooter, Himalaja, Go-Kart, Sklift, Geisterbahn etc.)

Kleine Bahnen und mittlere und kleine Zirkusse

(Kinderkarussell etc.)

Schaubuden

Tarif 7	Tarif 8
120.--	120.--
60.--	60.--
30.--	30.--

Die Tarifansätze gelten für die 1tägige Benützung!

Mehrtägige Benützung

- 2tägige Benützung = Tagestarif + 50 %

- 3tägige Benützung = Tagestarif + 75 %

Bei längerdauernder Benützung legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Allmendbenützung

Grundtaxe

Beanspruchte Fläche pro m2 und Woche

Minimale Miete pro Woche

Tarif 9
50.--
--.50
5.--

Wasseranschluss

Grundgebühr

Wasserverbrauch pro m3 gemäss gültigem Wassertarif!

Tarif 10
50.--
Wassertarif

Stromanschluss

Der Stromanschluss und -verbrauch wird von der Elektra Birseck Münchenstein direkt den Benützern in Rechnung gestellt.

Genehmigt mit GRB Nr. 28/1002 vom 2. August 1994

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sig.

Sig.

C. Thummel

A. Hauser

Anhang 3

Tabelle zu Abschnitt 6, Vermietung von Mobiliar

Tisch (Mehrzweckhalle)

Grösse 170 x 75 cm

Stuhl (Mehrzweckhalle)

stapelbar

Marktstände

Markthäuschen (Cabanes)¹

Vermietung an ortsansässige Vereine,
pro Häuschen, inkl. Transport, Auf- und Abbau
durch den Gemeindewerkhof

Vermietung an alle Übrigen in Aesch und im Umkreis
von bis zu max. 20 Kilometer. Innerhalb von Aesch
inkl. Auf- und Abbau durch den Gemeindewerkhof
Bei Transporten ausserhalb der Gemeinde Aesch gehen die
Transportkosten zu Lasten des Mieters.

1 - 3 Tage	1 Woche
4.--	6.--
1.--	1.50
30.--	50.--

2-7 Tage	Folgewoche
50.-- Unkostenbeitrag	0
450.-- Mietkosten	200

Genehmigt mit GRB Nr. 28/1002 vom 2. August 1994

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

Sig.

Sig.

C. Thummel

A. Hauser

Änderung genehmigt mit GRB Nr. 895 vom 30. November 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Sig.

Sig.

M. Hollinger

G. Mürger

¹ Ergänzt mit GRB 895 vom 30. November 2010